

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer und die**  
**Anmeldung von Hundehaltung – Hundesteuersatzung –**  
**vom 11.11.1996, zuletzt geändert am 22.10.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 (2), 9 (3), 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlat am 16.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 Steuersatz** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 Euro, ab 01.01.2020 100 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz, abweichend von Satz 1, 600 Euro, ab 01.01.2020 800 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde. Die Entscheidungen der Ortspolizeibehörde über die Kampfhundeeigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund sind für die Festsetzung der Steuer bindend.
- (4) Die Zwingersteuer beträgt im Kalenderjahr das Doppelte, des nach Absatz 1 festgelegten Satzes.

**§ 2**

**§ 6 Steuerbefreiung** erhält folgende Fassung:

- (3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 3**

**§ 10 (1) Anzeigepflicht** erhält folgende Fassung:

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden und gefährlichen Hunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

## **§ 4**

**§ 11 (4) Steuermarke** erhält folgende Fassung:

- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird an den Halter des Hundes eine Ersatzmarke ausgegeben. Die Ausgabe der Ersatzmarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 5,00 Euro. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben

## **§ 5**

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten** erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (2) Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## **§ 6**

**Inkrafttreten**

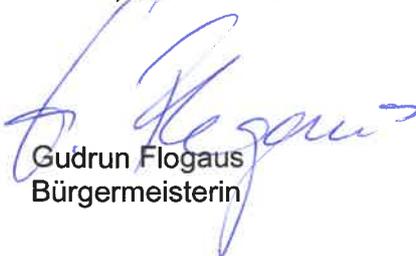
Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlat, den 16.07.2018

  
Gudrun Flogaus  
Bürgermeisterin